

Fertigung:

Anlage:

Blatt:

UMWELTBERICHT

mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

zum Bebauungsplan

"Gewerbegebiet Schaflache Süd Erweiterung"

**der Gemeinde Neuried, OT Altenheim
und Dundenheim (Ortenaukreis)**



(Quelle: Planungsbüro Fischer, 2021)

**PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPANUNG**

Stand 10.07.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Ausgangssituation	1
1.1	Erfordernis der Planaufstellung	1
1.2	Verfahrensstand	1
1.3	Lage im Raum / Geltungsbereich	2
2	Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltschutzes	4
2.1	Rechtsgrundlagen	4
2.2	Umweltziele	5
2.3	Methodik - Anwendung Eingriffsregelung	6
3	Planerische Vorgaben	7
3.1	Übergeordnete Planungen	7
3.2	Schutzgebiete	8
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	11
4.1	Rechtliche Vorgaben	11
4.2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	11
5	Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung	12
5.1	Derzeitiger Umweltzustand	12
5.1.1	Mensch	12
5.1.2	Fläche	13
5.1.3	Boden.....	13
5.1.4	Grundwasser.....	13
5.1.5	Oberflächengewässer.....	13
5.1.6	Klima/Luft.....	14
5.1.7	Pflanzen- und Tierwelt.....	14
5.1.8	Landschafts-/Ortsbild.....	14
5.1.9	Kultur- und sonstige Schutzgüter.....	14
5.2	Umweltauswirkungen der Planung	14
6	Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets	20
6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz	20
6.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Eingriffsregelung	20
7	Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	22
7.1	Schutzgut Boden	22
7.2	Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt	26
8	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	30
8.1	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	30
8.2	Naturschutzrechtlicher Ausgleich	30

9	Planungsalternativen	30
9.1	Nullvariante	30
9.2	Alternativen	31
10	Zusätzliche Angaben	31
10.1	Monitoring	31
10.2	Zusammenfassung	32
10.3	Quellenverzeichnis	36

Gutachten als Anlage

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
erstellt von Bioplan, Bühl, 19.12.2021
- Gutachterliche Stellungnahme Nr. 6641/851
(Kontingentierung von Lärmemissionen sowie Prognose und Beurteilung der Straßenverkehrslärmeinwirkung auf das Plangebiet)
erstellt vom Büro für Schallschutz Dr. Jans, Ettenheim, 16.11.2022
- Erläuterungsbericht Entwässerungsanlagen
erstellt vom Ingenieurbüro für das Bauwesen Siggelkow GmbH,
Offenburg, 07.03.2023

Anhang

- Bogen des Ökokontos der Gemeinde Neuried (Az: 317.02.118)

1 Anlass und Ausgangssituation

1.1 Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Schaflache-Süd - Erweiterung" der Gemeinde Neuried gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Erweiterung des Bebauungsplans "GE Schaflache-Süd - Erweiterung" ist ein bauplanungsrechtliches Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 18.7 zum UVPG, das nicht UVP-pflichtig ist bzw. für das keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, da die Schwellenwerte, in Bezug auf die Grundfläche, nicht überschritten werden (§§ 3a und 3b UVPG).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Schaflache-Süd - Erweiterung" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebiets geschaffen werden. Die Aufstellung des B-Plans dient der Ansiedlung von ortsansässigen Gewerbebetrieben sowie dem Erhalt und der Schaffung von Arbeitsplätzen (s. Begründung B-Plan).

1.2 Verfahrensstand

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuried hat die Aufstellung des Bebauungsplans "GE Schaflache-Süd - Erweiterung" beschlossen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Vorfeld der Erstellung einer Umweltprüfung festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der umweltschützenden Belange für die Abwägung zu erfolgen hat.

Dieser Verfahrensschritt "Scoping" wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

1.3 Lage im Raum / Geltungsbereich

Planausschnitt: Luftbild



(Quelle: LUBW und Büro Fischer 2023)

Der Bebauungsplan besteht aus zwei Teilbereichen. Bei dem Teilbereich 1 handelt es sich um die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets Schaflache Süd. Die Einbeziehung von Flächen, die sich östlich des geplanten Gewerbegebiets befinden, wurde erforderlich, um die Entwässerung sicherzustellen (Teilbereich 2).

Das Planungsgebiet umfasst insgesamt ca. 3,51 ha und befindet sich im Südosten des Ortsteils Altenheim, der Gemeinde Neuried. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "GE Schaflache-Süd - Erweiterung" überlagert im Nordosten Teilbereiche des Bebauungsplans

- "Gewerbe- und Sondergebiet Schaflache-Süd"

Gesamtfläche

"GE Schaflache Süd - Erweiterung" ca. 3,51 ha

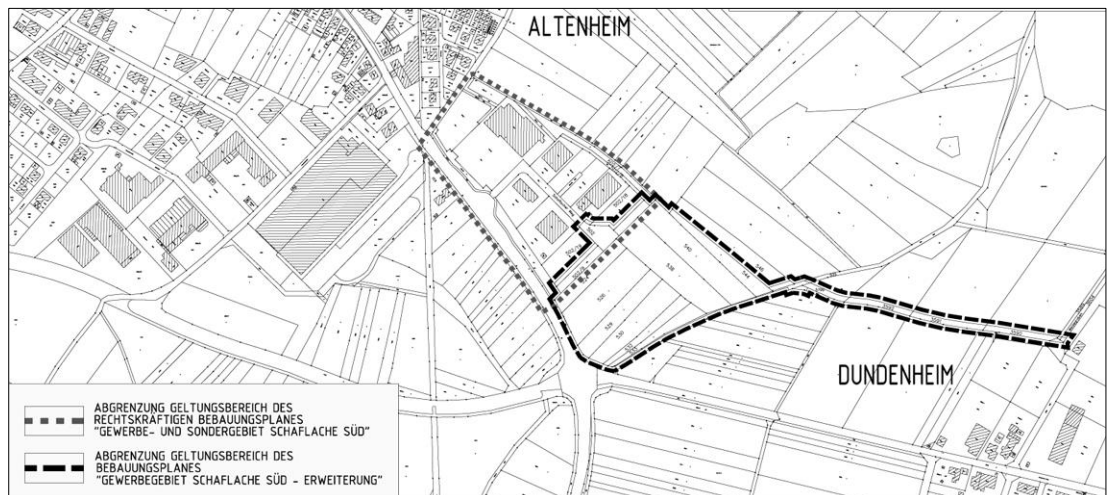
davon

- "Gewerbe- und Sondergebiet Schaflache-Süd" ca. 0,54 ha
- Neuausweisung ca. 2,97 ha

Die Flächen des Planungsgebiets, die neu ausgewiesen werden, werden landwirtschaftlich größtenteils als Ackerflächen genutzt.

Die Erschließung der Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets erfolgt über den Schaflacher Weg.

Planausschnitt: Übersichtsplan



(Quelle: Büro Fischer, Januar 2023)

Planausschnitt: "Gewerbe- und Sondergebiet Schafliche-Süd"



(Quelle: Gemeinde Neuried, erhalten 2021)

2 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltschutzes

2.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitet werden, zu ermitteln.

In einem Umweltbericht, der gemäß Anlage 1 BauGB zu erstellen ist, werden die umweltrelevanten Belange dargestellt. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung.

In der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung sind als Ergebnisse der Umweltprüfung der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen. In einer Zusammenfassenden Erklärung (Umwelterklärung) ist nach Abschluss des Bauleitverfahrens darzulegen, inwieweit die Anregungen der Behörden berücksichtigt wurden.

Nach Realisierung der Planung sind gemäß § 4ac BauGB die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen frühzeitig entgegenwirken zu können.

Der Umweltbericht trifft gemäß § 34 BNatSchG Aussagen, ob eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erfolgt. Des Weiteren werden auch Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß § 39 und § 44 BNatSchG getroffen.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs 2011 gemäß § 1a Abs. 5 BauGB *soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.* Entsprechende Maßnahmen wie Begrünung, Reduzierung des Versiegelungsgrades werden im Umweltbericht innerhalb der Schutzgüter Klima, Boden und Wasser behandelt. Technische Maßnahmen für den Klimaschutz werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Gemäß § 1a Abs. 3 i.V.m. § 18 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (**Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz**) in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen im Bebauungsplan oder auch an anderer Stelle. Nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

2.2 Umweltziele

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ 1 u. 3 BImSchG, § 1 (6) BauGB) - Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) BauGB) - Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie Belange der Erholung (§ 1 (6) BauGB) - Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) BauGB) - Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2021, Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2030
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) - Erhalt von natürlichen Bodenfunktionen sowie von Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sichern der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 1 WHG) - Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit sowie Schutz vor nachteiligen Veränderungen (§ 6 (1) WHG) - Erhalt der Grundwasserneubildung (§ 12 WG) - Erhalt der natürlichen oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (§ 1 (3) BNatSchG) - Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 55 WHG) - Erhalt des natürlichen Zustands von Gewässern beim Gewässerausbau (§ 67 WHG)
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§§ 1 (6) u. 1a (5) BauGB, § 1 (3) BNatSchG) - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a (5) BauGB) - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2017, Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mind. 40 % bis 2020 gegenüber 1990
Pflanzen-/Tierwelt und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung/Ausgleich/Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen / Eingriffen von Natur und Landschaft (§§ 13 - 15 BNatSchG, §§ 14 u. 15 NatSchG) - Schutz von biologischer Vielfalt sowie Tier- und Pflanzenpopulationen (§ 1 (6) BauGB, § 1 BNatSchG) - Schutz der Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) BauGB, § 2 BNatSchG) - Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG - Ziele und Vorgaben der Schutzgebiete: NSG, Nationalpark, Biosphärenreservat, LSG, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 - 30 BNatSchG)
Landschafts-/ Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung des Landschaftsbildes (§§ 1 (6) u. 1a (3) BauGB) - Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts (§ 1 (4) BNatSchG)

Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none">- Nachhaltige städtebauliche Entwicklung (§ 1 (5) BauGB)- Berücksichtigung der Belange von Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege (§ 1 (6) BauGB)- Schutz/Erhalt der Kulturdenkmale (§§ 1, 2, 6 u. 8 DSchG)
-----------------------	--

2.3 Methodik - Anwendung Eingriffsregelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung werden die Schutzgüter getrennt bewertet. Das Schutzgut **Boden** wird gemäß dem Leitfaden "Bewertung von Boden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, Stand 2010, und der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung", Heft Bodenschutz 24, Stand 2012, unter Berücksichtigung der Angaben der Bodenkarte von Baden-Württemberg, M. 1 : 50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) bearbeitet.

Der Bewertung der vier Bodenfunktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf", "Filter und Puffer für Schadstoffe" und "Standort für naturnahe Vegetation" erfolgt entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit gemäß der Ökokontoverordnung (ÖKVO), Stand 2010 für den IST-Zustand (Bestandswert) und den Planungszustand (ÖKVO).

Für das **Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt** wird bei der Bewertung das Biotoptypenmodell der Ökokontoverordnung verwendet. Nach dem Bewertungsmodell wird jedem vorhandenen Biototyp eine Wertigkeit in Form eines Punktwerts zugeordnet. Je höher der Punktwert ist, desto wertvoller ist der Biototyp. Durch Multiplikation des Biotopwerts mit der Fläche, die der Biototyp einnimmt, und Addition der einzelnen Flächenwerte ergibt sich ein Gesamtwert für das Planungsgebiet.

Anschließend werden aufbauend auf den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans die zu erwartenden Biototypen nach der ÖKVO bilanziert.

Es erfolgt eine Gegenüberstellung des Bestandswerts mit dem Planungswert bei den Schutzgütern Boden und Pflanzen-/Tierwelt. In der Regel ergibt sich ein Ausgleichsdefizit, das durch Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplans auszugleichen ist.

Für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt werden entsprechende Bestandskarten erstellt.

Die Eingriffe in die Schutzgüter **Mensch, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschafts-/Ortsbild** sowie **Kultur- und Sachgüter** werden verbal-argumentativ unter Berücksichtigung der "Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" (August 2016) sowie die "Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umgebung" (Oktober 2015), Prof. Chr. Küpfer, bewertet.

3 Planerische Vorgaben

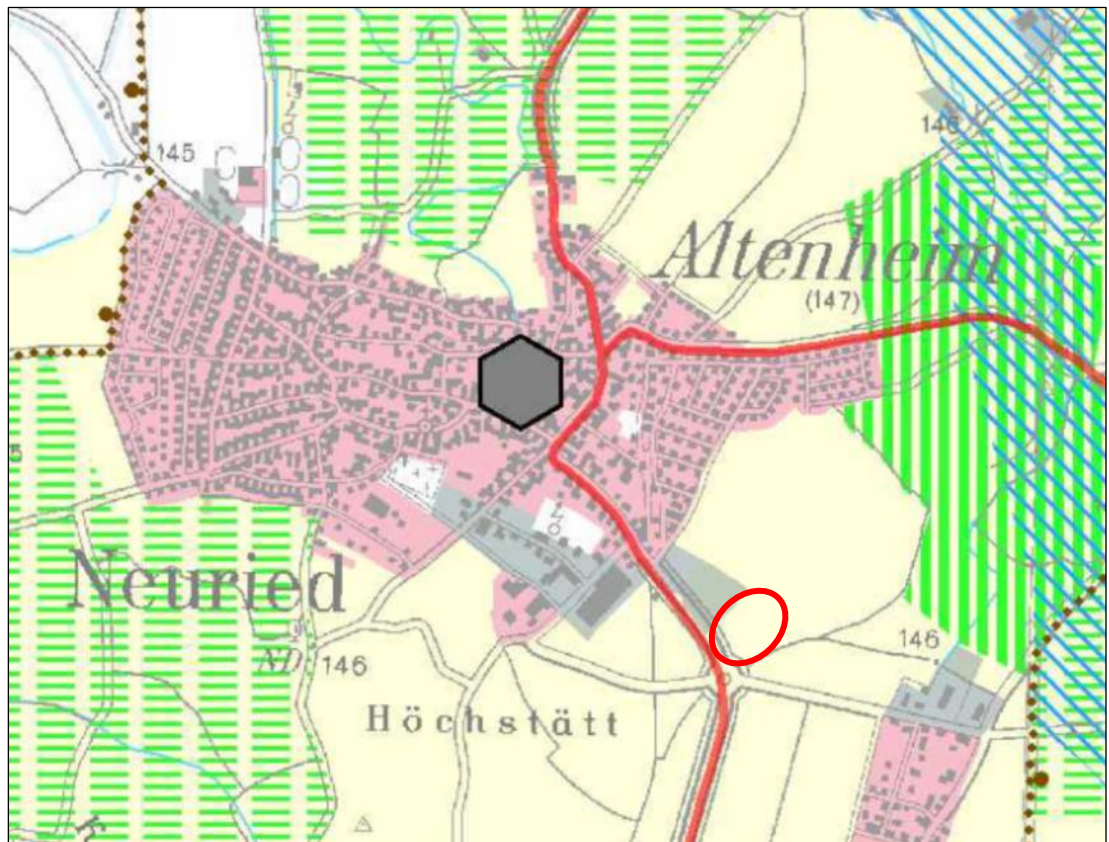
3.1 Übergeordnete Planungen

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein (2019) handelt es sich bei einer kleinen Teilfläche im Nordwesten des Planungsgebiets um Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe und im Süden um landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1.

In räumlicher Nähe zum Geltungsbereich befindet sich im Nordosten der Regionale Grünzug und Grünstäsur.

Planausschnitt: Regionalplan Südlicher Oberrhein

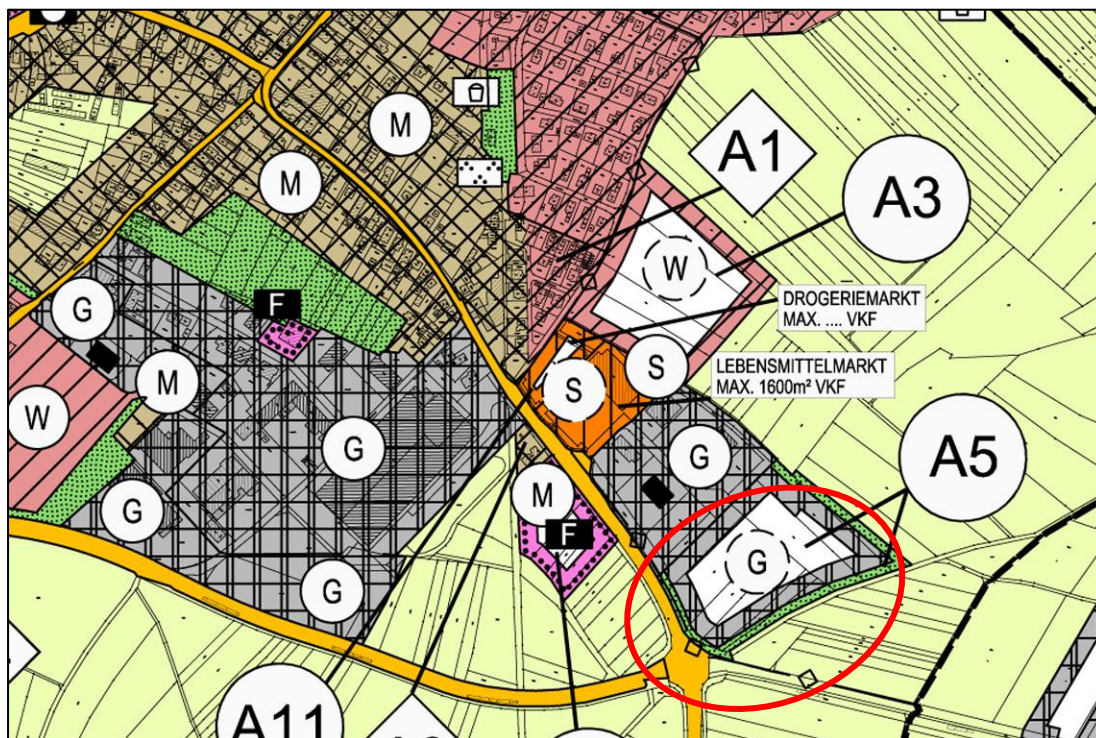


(Quelle: RVSO, 2019)

Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "GE Schaflache Süd - Erweiterung" ist im Nordwesten bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die restliche Teilfläche wurde in der 9. Änd. des FNP der Gemeinde Neuried als geplante gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

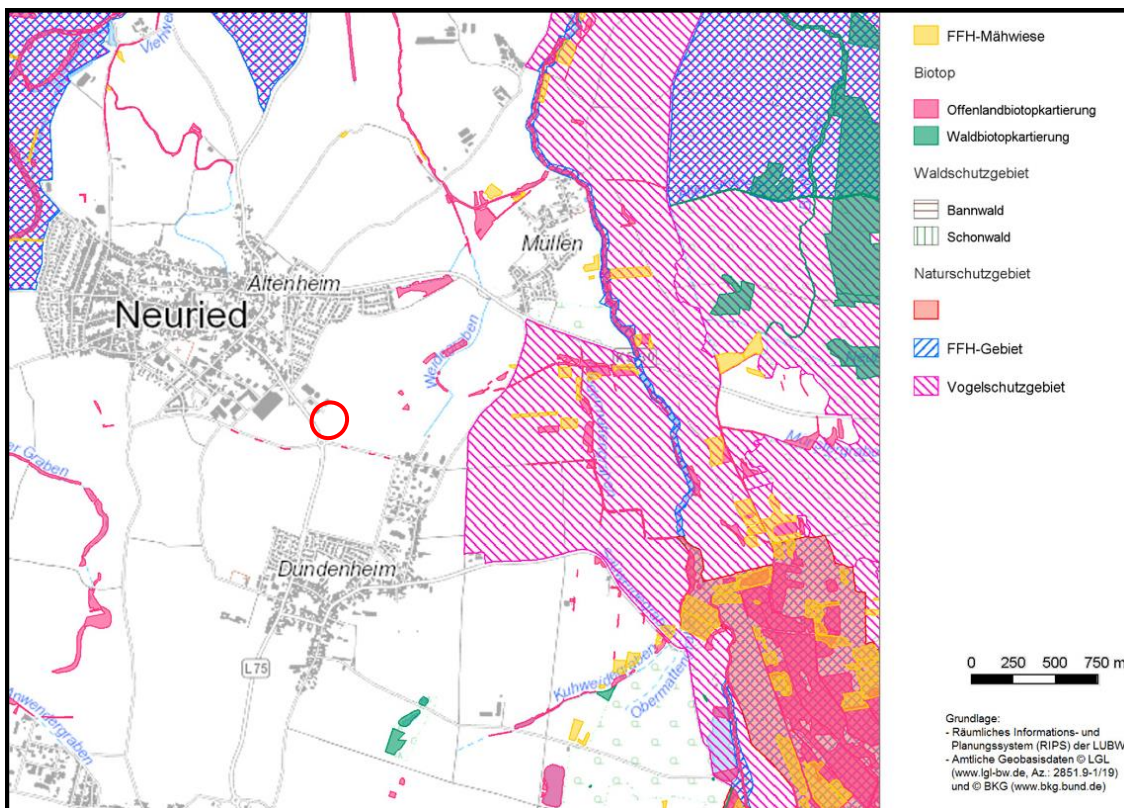
Planausschnitt: 9. Änd. FNP Gemeinde Neuried



(Quelle: 9. Änd. Flächennutzungsplan Gemeinde Neuried, Satzungsbeschluss Dezember 2022
 Planausschnitt erstellt durch Planungsbüro Fischer, Freiburg)

3.2 Schutzgebiete

Planausschnitt:



(Quelle: LUBW, Abfrage Januar 2023)

Tabelle:

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
FFH-Mähwiese, gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Name /Nr.:	/
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: Kinzig-Schutter-Niederung / Nr.: 7513441 , im Osten ca. 270 m entfernt	/
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name / Nr.:	/
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name / Nr.:	/
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name: Feldhecken südlich Altenheim / Nr.: 175123172535 , im Südosten ca. 70 m entfernt Name: Feldgehölz auf Bunkerruinen, Gewann 'Wolfsrödel', N Dundenheim / Nr.: 175123172113 , im Norden ca. 120 m entfernt	/
Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG und Schutzwald gegen schädliche Umwelt-einwirkungen gemäß § 31 des LWaldG	/
Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG Name / Nr.:	
Biotopeverbund / trockene, mittlere, feuchte Standorte gemäß § 21 BNatSchG Kernfläche feucht. Sto , im Nordosten ca. 370 m entfernt	/
Biotopeverbund / Wildtierkorridor gemäß § 21 BNatSchG	/
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG	/
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG HQ₁₀₀-Gebiet , im Norden angrenzend	○
Risikogebiet gemäß § 78b des WHG z. T. geschützter Bereich bei HQ₁₀₀	●
Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG Weidegraben , G.II.O. von wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung, fließt im Osten	●
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)	/
Regionaler Grünzug , lt. RVSO, im Nordosten ca. 260 m entfernt	/
Grünzäsur , lt. RVSO, im Nordosten ca. 80 m entfernt	/
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO	/
Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ ₁₀₀ -Ausnahmevorbehalt, lt. RVSO	/
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I , lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO	●
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	/



Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabensbereich derzeit direkt keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogel-schutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

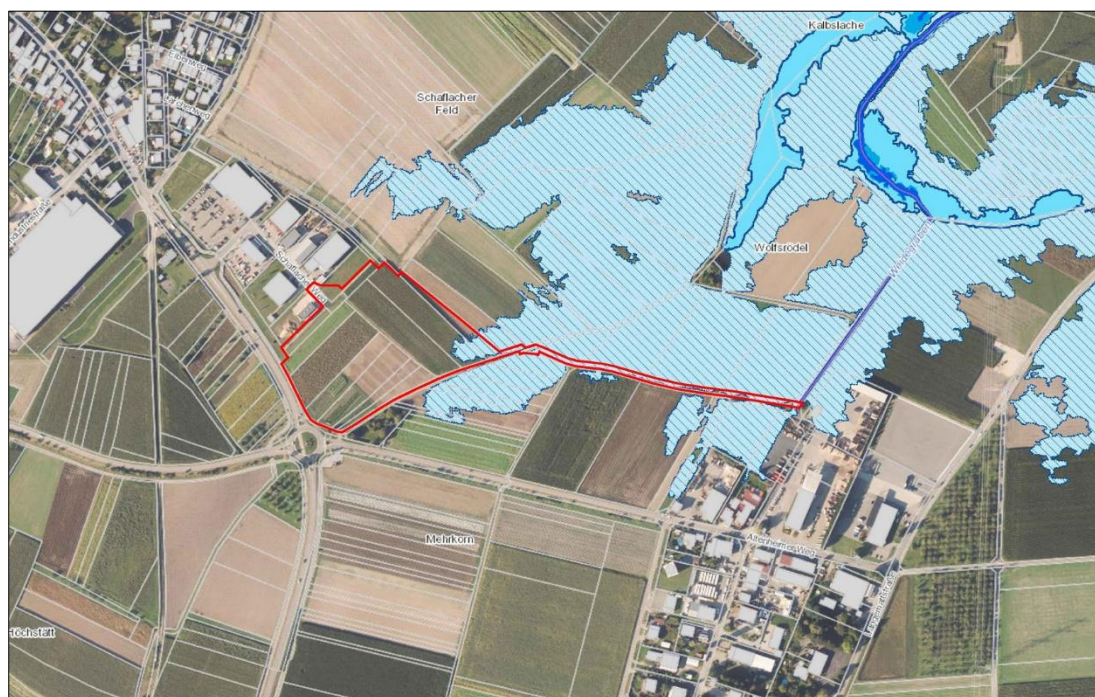
Das **Vogelschutzgebiet "Kinzig-Schutter-Niederung"** (Nr.: 7513441) liegt in einem Abstand von 270 m zum Planungsgebiet.

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben aufgrund der Entfernung zum Vogel-schutzgebiet nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Hochwasserschutz

Das Planungsgebiet befindet sich zum Teil in einem geschützten Bereich bei HQ₁₀₀.

Planausschnitt: Hochwassergefahrenkarte



(Quelle: LUBW Abfrage Januar 2023)

Eine Ausweisung als Baugebiet ist aus wasserschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung der erforderlichen Vorsorgemaßnahmen möglich. Aufgrund der Lage in einem bei HQ₁₀₀ geschütztem Bereich ist § 78b Abs. 1 WHG (Risikogebiet) zu berücksichtigen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Nach einer Bestandserhebung ist im Rahmen der **artenschutzrechtlichen Prüfung** eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen zu erstellen.

Es ist zu prüfen, ob

- durch die Planung eine **erhebliche Störung** während der in Satz Nr. 2 genannten Zeiten eintritt, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- es zu einer **Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Art (bei regelmäßig benutzten Stätten auch dann, wenn sie aktuell nicht besetzt sind) kommt. Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.
- es zur Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen kommt, und ob diese unvermeidbar sind.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplans dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es keine zumutbaren Alternativen gibt und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt.

4.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Das Büro Bioplan, Bühl wurde mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von der Gemeinde Neuried beauftragt, in der geprüft wurde, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde aufbauend auf die im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuried erstellten artenschutzrechtliche Abschätzung (Bioplan, 24.10.2019) ausgearbeitet.

Die **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 19.12.2021** wird als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt.

Nach Aussage der Gutachter

war prinzipiell mit unterschiedlichen Vorkommen und Betroffenheiten von Arten aus den Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten), Reptilien (Zaun- und Mauereidechse) und Amphibien (Kreuzkröte und Gelbbauchunke) zu rechnen. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG konnte bei diesen relevanten Arten und Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Für diese Arten bzw. Gruppen war eine Überprüfung der Vorkommen erforderlich, welche folgende Ergebnisse erbrachte:

- Es wurden Vorkommen planungsrelevanter Vogel-Arten festgestellt.
- Es wurde ein Vorkommen der Mauereidechse wenige Meter außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt.
- Ein spontanes Auftreten der planungsrelevanten Amphibien-Arten Gelbbauchunke und Kreuzkröte während der Bauarbeiten ist möglich.

Nachfolgende Maßnahmen wurden von dem Gutachter festgelegt und in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen:

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung

VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

VM 3 - Vermeidung von Eingriffen in benachbarte Flächen

VM 4 - Gelbbauchunke und Kreuzkröte

Zusammenfassendes Fazit des Gutachters:

*Nach der artenschutzrechtlichen Prüfung ist mit Vorkommen von relevanten Arten aus den Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten), Reptilien (Mauereidechse) und Amphibien (Gelbbauchunke und Kreuzkröte) zu rechnen. Dadurch können Betroffenheiten, aber auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Daher sind umfangreiche Maßnahmen inklusive CEF-Maßnahmen erforderlich. **Nur unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten verhindert.***

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheiten, aber auch keine Verwirklichung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Hierzu zählen Säugetiere, Reptilien (außer Mauereidechse), Amphibien (außer Gelbbauchunke und Kreuzkröte), Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen, Käfer, Landschnecken, Schmetterlinge, Farn- und Blütenpflanzen und Moose.

5 Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung

Nachfolgend wird der derzeitige Umweltzustand und die Auswirkungen der geplanten Bebauung beurteilt.

5.1 Derzeitiger Umweltzustand

5.1.1 Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist im Allgemeinen die Bevölkerung und im Speziellen ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Zur Wahrung dieser grundsätzlichen Daseinsfunktionen der Bevölkerung sind vordergründig die Schutzziele Wohnen, Regenerationsmöglichkeiten und Erholung zu betrachten.

Bei dem Planungsgebiet am Ortsrand von Altenheim handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die im Norden bereits durch den Bebauungsplan "Gewerbe- und Sondergebiet Schaflache Süd" kleinflächig überplant sind. Die Landwirtschaftsflächen in ebener Lage werden größtenteils als Ackerflächen bewirtschaftet und sind von angrenzenden Wirtschaftswegen sowie der Kehler Straße (L 75) aus erlebbar.

Im Süden und Osten grenzen weitere Landwirtschaftsflächen an. Im Westen tangiert die Landesstraße das Planungsgebiet.

Vorbelastungen für den Menschen im Hinblick auf Lärm und Schadstoffbelastungen sind durch die Landesstraße, ggf. durch das im Norden bestehende Gewerbegebiet und bei unsachgemäßer landwirtschaftlicher Bewirtschaftung gegeben.

Für das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Erholungsfunktion wird das Planungsgebiet in eine geringe Wertigkeit eingestuft.

5.1.2 Fläche

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein - Karte Freiraumstruktur - handelt es sich bei dem Planungsgebiet um Flächen der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1.

Bei dem Planungsgebiet handelt sich nach Aussage der 9. Änd. des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuried, für die zeitnah die Offenlage durchgeführt werden soll, um eine bereits bestehende gewerbliche bzw. geplante Baufläche und um Grünfläche gemäß dem vorhandenen Bebauungsplan.

Da es sich nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein - Karte Freiraumstruktur - in Teilbereichen bei den Landwirtschaftsflächen um Flächen der Flurbilanz Stufe 1 handelt, die eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft haben, ist das Schutzgut Fläche mit relativ hoher Wertigkeit zu bewerten.

5.1.3 Boden

Durch den Bebauungsplan werden Flächen überplant, die nicht bebaut und versiegelt sind. Die nicht versiegelten Flächen nehmen vielfältige ökologische Funktionen wahr und stellen eine landbauwürdige Fläche mit hoher Qualität dar.

Vorbelastungen sind nur bei unsachgemäßer Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen gegeben.

Das Planungsgebiet besitzt für das Schutzgut Boden eine mittlere bis hohe Wertigkeit.

(s. Naturschutzrechtliche Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden)

5.1.4 Grundwasser

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserleiters "Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben", der eine hohe Bedeutung für das Grundwasserdargebot besitzt. (LUBW-Abfrage 2020)

Da nur eine kleine Teilfläche im Nordwesten des Planungsgebietes versiegelt ist, wird dem Schutzgut Grundwasser eine hohe Wertigkeit zugeordnet.

5.1.5 Oberflächengewässer

Im Osten des Planungsgebiets fließt der Weidegraben, ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarte befindet sich das Planungsgebiet z. T. in einem geschützten Bereich bei HQ₁₀₀.

Das Schutzgut Oberflächengewässer wird für das Planungsgebiet mit mittlerer Wertigkeit eingestuft.



5.1.6 Klima/Luft

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um unbebaute Flächen am Siedlungsrand. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar und wirken sich positiv auf das Kleinklima aus. Die hier gebildete Kalt- bzw. Frischluft hat aufgrund der Hauptwindrichtung aus Süden nur wenig Einfluss auf die Siedlungsfläche von Altenheim.

Vorbelastungen sind durch die tangierende Landesstraße in vernachlässigbaren Umfang gegeben.

Das Schutzgut Klima wird für das Planungsgebiet in eine mittlere Wertigkeit eingestuft.

5.1.7 Pflanzen- und Tierwelt

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich mit Ausnahme einer Teilfläche, die das bestehende Gewerbegebiet beinhaltet, um Landwirtschaftsflächen. Die Landwirtschaftsflächen werden größtenteils intensiv als Acker bewirtschaftet.

Bei der östlichen Teilfläche des Bebauungsplans, die zur Sicherung der Entwässerung in den Weidegraben notwendig ist, handelt es sich um die Biotoptypen Fettwiese mittl. Sto, Acker, Grünlandansaat und im Osten um den Graben mit grasreicher ausdauernder Ruderalvegetation und Hochstaudenflur im Böschungsbereich.

Die Landwirtschaftsflächen besitzen aufgrund der intensiven Bewirtschaftung eine relativ geringe Wertigkeit für das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt.

(s. Naturschutzrechtliche Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt)

Bzgl. der Tierarten wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung (s. Kap.4) verwiesen.

5.1.8 Landschafts-/Ortsbild

Das Planungsgebiet befindet sich im Südosten des Ortsteils Altenheim, der Gemeinde Neuried. Es stellt eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets dar und wird bereits im Nordwesten gewerblich genutzt.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen angrenzend an das Gewerbegebiet befinden sich direkt am Ortsrand Altenheims. Für das Orts-/Landschaftsbild besitzen die Flächen aufgrund der ausgeräumten Landschaft eine untergeordnete Bedeutung. Das Landschaftsbild prägende Elemente wie Streuobst, Gehölzgruppen etc. sind nicht vorhanden.

Das Schutzgut Landschaft-/Ortsbild wird in eine geringe Wertigkeit eingestuft.

5.1.9 Kultur- und sonstige Schutzgüter

Ein Vorkommen von Denkmalen und Gesamtanlagen gemäß DSchG innerhalb des Planungsgebiets ist nicht bekannt.

5.2 Umweltauswirkungen der Planung

Bei der Abschätzung der Umwelterheblichkeit konnte auf die Ergebnisse des nachfolgenden **Gutachtens** zurückgegriffen werden:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
erstellt vom Büro Bioplan, Bühl, 19.12.2021

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind zu berücksichtigen:

- **Baubedingte Wirkfaktoren**
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung
 - Lärm, Stäube und Erschütterungen durch Baustellenfahrzeuge und sonstige Geräte im Gebiet und ggf. angrenzend
 - Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks etc.)
- **Anlagebedingte Wirkfaktoren**
 - Beseitigung von Vegetation durch Flächenumwandlung
 - Verlust von Erholungsraum
 - Bodenverdichtung und Bodenversiegelung
 - Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses
 - Veränderung des Mikroklimas durch Temperaturanstieg aufgrund von Versiegelung
 - Auswirkungen auf Biotopstrukturen und die Tierwelt
 - Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds
- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**
 - Schadstoff- und Lärmbelastung durch Verkehr
 - Treibhausgasemissionen durch Verkehr
 - Lichtemissionen und Blendung durch Spiegelung
 - Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch fehlende Einbindung zur freien Landschaft

Bei der nachfolgenden tabellarischen Beurteilung der Auswirkungen durch den Bebauungsplan "GE Schaflache Süd - Erweiterung" wurde der Eingriff, der durch die geplante Bebauung entsteht, zugrunde gelegt.

Fachliche Prüfung

Auswirkungen auf den Menschen			
Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Gesundheitliche Aspekte			
Lärm	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
<p>*1 Im Auftrag der Gemeinde Neuried wurde vom Büro für Schallschutz, Dr. Jans eine Gutachterliche Stellungnahme (Nr. 6441/851) vom 16.11.2022 erstellt, die untersuchte, ob von dem geplanten Gewerbegebiet eine unzulässige Lärmeinwirkung auf die benachbarte schutzbedürftige Bebauung ausgeht. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung vom Emissionskontingenten, welche die im Hinblick auf die Lärmentwicklung zulässige Nutzung dieser GE-Flächen während der Tages- und Nachtzeit begrenzen, erforderlich ist.</p> <p>Ferner wurde in der vorliegenden Ausarbeitung untersucht, welche Lärmeinwirkung durch den zukünftigen Fahrzeugverkehr auf der Landesstraße Nr.75 (Kehler Straße) im Plangebiet verursacht wird. Es wurde nachgewiesen, dass der Immissionsgrenzwert "tags" der 16. BImSchV von 69 dB(A) in einem ca. 18 m breiten, unmittelbar an die L 75 angrenzenden Geländestreifen und der Immissionsgrenzwert "nachts" von 59 dB(A) in einem ca. Da die Durchführung von "aktiven" Schallschutzmaßnahmen, insbesondere die Anordnung eines Schallschirms entlang des nordöstlichen Fahrbahnrandes der L 75, nicht vorgesehen ist, muss durch den Einsatz von Gebäudeaußenbauteilen mit einer hinreichend hochwertigen Luftschalldämmung der in schutzbedürftige Räume übertragene Außenlärm auf ein zumutbares Maß begrenzt werden.</p> <p>Zur Vermeidung von Lärmeinwirkungen wurden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen entsprechende Vorgaben zu "passiven" Schallschutzmaßnahmen aufgenommen.</p>			
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Sind innerhalb des B-Plans Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
*2 Derzeit sind keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf die Lufthygiene bekannt.			
Erschütterungen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Elektromagnetische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Risiken durch Unfälle oder Katastrophen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen auf die Umgebung haben? Sind Störfallbetriebe innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
	Kann es zu Konflikten aufgrund von Störfallbetrieben in der Nähe (Konsultationsradius) kommen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
*3 Nach derzeitigem Kenntnisstand ist mit keinen Störfallbetrieben innerhalb des Bebauungsplans zu rechnen. Konsultationsabstände zu Störfallbetrieben werden eingehalten.			
Auswirkungen durch erzeugte Abfälle	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch erzeugte Abfälle haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
*4 Die im Bereich des Bebauungsplans erzeugten Abfälle werden ordnungsgemäß über die Abfallwirtschaft des Ortenaukreises entsorgt. Die Abwasserentsorgung erfolgt über ein entsprechendes Entwässerungssystem zur Kläranlage des Abwasserzweckverbands.			
Freizeit- und Naherholung			
Grünflächen in der Ortslage	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf öffentliche Grünflächen (Spielplatz, Parkplatz, etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Verbessert sich innerhalb des B-Plans durch die Anlage von Grünflächen die Erholungsfunktion?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
*5 Bisher handelte es sich bei dem Planungsgebiet um Gewerbegebiet und Landwirtschaftsflächen. Somit werden keine öffentliche Grünflächen beansprucht. *6 Die öffentlichen Grünflächen, die zum Zweck der Eingrünung des Baugebiets und zur Ableitung des Oberflächenwassers angelegt werden, stellen keine Grünflächen mit Aufenthaltsfunktion für die Erholungsnutzung dar.			
Freie Landschaft (Landwirtschaftsfläche, Wald)	Wirkt sich der Bebauungsplan auf die Naherholung in der freien Landschaft durch Flächenentzug aus?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die umgebende freie Landschaft (Verlust von Naturnähe und Vielfalt, Verlust von prägende Einzelementen, Beeinträchtigung der Zugänglichkeit und Blickbeziehungen etc.) haben?	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
*7 Da der Bebauungsplan Landwirtschaftsflächen beansprucht, die aufgrund der ausgeräumten Feldflur für die Erholungsnutzung eine untergeordnete Bedeutung haben, wird sich der Verlust nicht wesentlich auf die Naherholung auswirken. Dieser wird jedoch durch Gehölzpflanzungen im Bereich der öffentlichen Grünflächen am Ortsrand minimiert. *8 Die Erweiterung des Gewerbegebiets kann sich bei fehlender Grüneinbindung und bei nicht dem Ortsrand angepasster Bebauung negativ auf die freie Landschaft auswirken.			

Auswirkungen auf Natur und Landschaft			
Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Fläche			
	Nutzungsumwandlung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 (lt. Flurbilanz Ba-Wü)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*2	<input type="checkbox"/> nein
	Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*3	<input type="checkbox"/> nein
	Zerschneidung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
<p>*1 In der 9. Änd. des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuried wird das Planungsgebiet als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die punktuelle FNP-Änderung befindet sich derzeit im Verfahren.</p> <p>*2 Nach Aussage der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südl. Oberrhein handelt es sich bei dem Planungsgebiet um Siedlungsfläche Bestand - Industrie- u. Gewerbe sowie um Landwirtschaftsflächen Vorrangflur Stufe 1.</p> <p>*3 Mit Realisierung der Bebauung findet Versiegelung statt.</p> <p>*4 Zu einer Zerschneidung der Flur kommt es nicht, da es sich hierbei um eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets handelt.</p>			
Boden			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Altlasten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
<p>*5 Durch den Bebauungsplan wird eine Bebauung und Versiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Dadurch kommt es zu Beeinträchtigungen der verschiedenen Bodenfunktionen. (s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Boden) Bodendenkmale sind nicht bekannt. Angaben zu Altlasten liegen nicht vor.</p>			
Grundwasser			
	Neubildung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*6	<input type="checkbox"/> nein
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*6	<input type="checkbox"/> nein
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
<p>*6 Durch den Bebauungsplan wird eine Bebauung und Versiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Dadurch kommt es zur Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate im Bereich der Hydrogeologischen Einheit "Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben", die eine hohe Wertigkeit besitzt.</p>			
Oberflächengewässer			
Name: Weidegraben, Gewässer II. Ordnung von wasserwirtsch. untergeordneter Bedeutung			
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
<p>*7 Das anfallende Oberflächengewässer des Gewerbegebiets wird über einen Entwässerungsgraben, der neu angelegt wird, in den Weidegraben geleitet. Da davon auszugehen ist, dass bereits in den Versickerungsflächen und in dem neu angelegten Entwässerungsgraben Wasser versickert, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen nennenswerten Beeinträchtigungen kommt.</p>			

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Klima/Luft			
	Luftqualität	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Kaltluftentstehung und -bahnen	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Besonnung u. Reflektion (Temperatur/Bioklima)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
*8 Die geplante Bebauung und Neuversiegelung beeinträchtigt das Kleinklima, da bei bebauten und versiegelten Flächen die kühlende Verdunstung von Vegetationsbeständen fehlt.			
Pflanzen- / Tierwelt			
	Biotoptypen: - Teilfläche des Bebauungsplans "GE Schaflache-Süd - Erweiterung" - Ackerflächen - Fettwiese und Grünlandeinsaat - Weidegraben mit Ruderalvegetation und Hochstaudenflur (s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja *9	<input type="checkbox"/> nein
	Natura 2000: - Vogelschutzgebiet "Kinzig-Schutter-Niederung" in 270 m Abstand"	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*10
	Artenschutz: - spez. artenschutzrechtliche Prüfung (saP), erstellt von Bioplan, Bühl, 19.12.2021 (s. Kap. 4)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*11
*9 Die geplante Bebauung und Neuversiegelung beansprucht diverse Biotoptypen unterschiedlicher Wertigkeit. (s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt).			
*10 Aufgrund der Entfernung zum VSG ist mit keinen Beeinträchtigungen zur rechnen. Eine Verträglichkeitsvorprüfung ist daher nicht erforderlich.			
*11 Nach Aussage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch den Bebauungsplan unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen vor.			
Landschafts-/Ortsbild			
	Eigenart/Historie des Orts- bzw. Landschaftsbilds	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*11
	Vielfalt und Naturnähe	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*11
*11 Durch eine geplante zusätzliche Bebauung am Ortsrand von Neuried verändert sich das Ortsbild sowie die Vielfalt und Naturnähe unwesentlich.			
Kultur- und sonstige Sachgüter			
	Denkmale und Gesamtanlagen gemäß DSchG	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*12
*12 Vorkommen nicht bekannt.			
Wechselwirkungen der Schutzgüter			
Die mit der Bebauung entstehende Beeinträchtigung des Schutzguts Boden wirkt sich unmittelbar auf die Schutzgüter Grundwasser (Grundwasserneubildungsrate), Pflanzen- und Tierwelt (Verlust von Lebensraum) und das Klima (Verlust von kühlender Verdunstungsfläche) aus.			

Sonstige Aspekte			
Kumulierung mit anderen Vorhaben	Können die Auswirkungen des Bebauungsplans mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungsgebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme zur Kumulation führen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nutzung erneuerbarer Energien	Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen. Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung wird vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Für die Durchführung der geplanten Vorhaben werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Die Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG für die Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

6 Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz

Mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde das Büro Bioplan, Bühl, von der Gemeinde Neuried beauftragt.

Die von den Gutachtern festgelegten Vermeidungsmaßnahmen wurde in die Planungsrechtlichen Festsetzungen für das Planungsgebiet aufgenommen.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu Vermeidungsmaßnahmen

- VM 1 - Baufeldräumung
- VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten
- VM 3 - Vermeidung von Eingriffen in benachbarte Flächen
- VM 4 - Maßnahmen für Gelbbauchunke und Kreuzkröte

6.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Eingriffsregelung

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch einen Eingriff verursacht werden können, sind zu unterlassen (§ 15 (1) BNatSchG). Die nachfolgend aufgeführten und im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen haben zum Ziel die Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren.

Versickerungsmulden

Zur Versickerung von Teilen des anfallenden Oberflächenwassers sind die im Zeichnerischen Teil dargestellten Mulden im Bereich öffentlicher Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Die Muldenflächen incl. Böschungen sind mit standortgerechtem Saatgut anzusäen und extensiv zu unterhalten. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf eine Düngung ist zu verzichten.

Entwässerungsgraben

Zur Rückhaltung und gedrosselten Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers, das nicht versickert werden kann, ist ein Entwässerungsgraben im Bereich öffentlicher Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Der Entwässerungsgraben ist mit Anschluss an den vorhandenen Weidegraben entsprechend den Vorgaben Büro Siggelkow, dargestellt im Erläuterungsbericht zu Entwässerungsanlagen vom 20.05.2020, zu erstellen.

Die Böschungen des Entwässerungsgrabens sind mit standortgerechtem Saatgut anzusäen und extensiv zu unterhalten. Das Mähgut ist abzutransportieren. Punktuell sind Hochstauden am Graben anzupflanzen. Auf eine Düngung ist zu verzichten.

Baumpflanzungen

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen die im Zeichnerischen Teil festgesetzten Bäume (insgesamt mind. 17 Stck.) (Stammumfang 12/14 cm; 3 x verpflanzt) gemäß der Artenliste anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die Baumscheiben/-gruben sind ausreichend zu dimensionieren. Bei Ausfall der Bäume ist Ersatz zu leisten.

Bei den Baumpflanzungen ist die FFL-Richtlinie "Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterungen, Bauweisen und Substrate" zu beachten.

Eingrünung

Entlang der nördlichen Planungsgebietsgrenze sind innerhalb der ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen gebietsheimische Sträucher (Sortierung 100 - 150 cm) gemäß der Artenliste in Gruppen anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Die nicht mit Sträuchern bepflanzten Bereiche sind mit einer standortgerechten Kräuter-/Grasmischung anzusäen und extensiv zu unterhalten.

Pflanzung von Bäumen auf Stell- und Parkplätzen

Alle Stell- und Parkplätze sind je 5 Stell- oder Parkplätze mit 1 hochstämmigen Laubbaum (Stammumfang 12/14 cm; 3 x verpflanzt) gemäß der Artenliste zu überstellen. Die Baumscheiben/-gruben sind ausreichend zu dimensionieren. Bei Ausfall der Bäume ist Ersatz zu leisten.

Bei den Baumpflanzungen ist die FFL-Richtlinie "Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterungen, Bauweisen und Substrate" zu beachten. Das Pflanzgebot entfällt bei mehr als 35 Stellplätzen aufgrund der Pflicht einer Photovoltaikanlage gemäß dem Klimaschutzgesetz Baden Württemberg.

Pflanzung von Gehölzen auf privaten Grundstücken

Je angefangene 800 m² Baugrundstück ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum (Stammumfang 12/14 cm; 3 x verpflanzt) oder 5 Sträucher (Sortierung 100-150 cm) entsprechend der Artenliste anzupflanzen und zu unterhalten. Bei Ausfall ist Ersatz zu leisten.

Begrünung der Dachflächen

Flachdächer und flachgeneigte Dachflächen (0 - 15°), auf denen keine Photovoltaikanlagen installiert werden, sind extensiv zu begrünen.

Die Pflicht einer Photovoltaikanlage gemäß dem Klimaschutzgesetz Baden Württemberg ist zu beachten.

7 Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Das geplante Vorhaben lässt sich nicht konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren. Es stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG hat das Anliegen, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbilds, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden zu vermeiden, zu minimieren bzw. ggf. durch Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Das Planungsgebiet des Bebauungsplans "GE Schaflache Süd - Erweiterung" überlagert einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Gewerbe- und Sondergebiet Schaflache Süd".

In den nachfolgenden Kapiteln wird der Umweltzustand des Bebauungsplans "GE Schaflache Süd - Erweiterung" für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt dargestellt, die Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitet werden, beurteilt. Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt erfolgt nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung, Stand 2010.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen wurde aufbauend auf den Zeichnerischen Teil der des Bebauungsplans "GE Schaflache-Süd – Erweiterung" mit Stand vom 31.01.2023 incl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen durchgeführt.

7.1 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Nach Aussage des Kartenviewers der Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg (Abfrage Dezember 2021) kommt im Planungsgebiet überwiegend die bodenkundliche Einheit **x33: Parabrauerde, häufig pseudovergleyt, aus spätwürmzeitlichem Hochflutlehm** vor.

Im Süden des Planungsgebiets befindet sich kleinflächig die bodenkundliche Einheit **x68: Auengley aus Auenlehm, z.T. über Hochflutlehm**.

Das Schutzgut Boden erfüllt wichtige Funktionen im Ökosystem. Boden ist der Standort für Arten und Lebensräume und schützt das Grundwasser. Das Schutzgut ist wichtig für die Regulierung des Wasserhaushalts und dient als Filter und Puffer für Stoffeinträge.

Die Bewertung der Bodenfunktionen des Planungsgebiets erfolgt nach dem Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010 auf Grundlage der Bodenkarte 1:50 00, die dem Kartenviewer der Landesanstalt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg entnommen wurde (Abfrage Februar 2020).

Karte: Bodenkundliche Einheiten



(Quelle: © Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 LGRB - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abfrage Januar 2023, Darstellung Büro Fischer)


Die Bewertung der Bodenfunktion nach der Arbeitshilfe "Bodenschutz 23" (LUBW) ergibt folgende Wertigkeit:


Bodentyp	x33: Parabraunerde (grau)	x68: Auengley aus Auenlehm (ocker)
Bodenfunktionen:		
- Standort für nat. Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	hoch
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel bis hoch (2,5)	mittel (2,0)
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	sehr hoch (4,0)	mittel (2,0)
- Filter und Puffer für Schadstoffe	hoch (3,0)	mittel (2,0)
Gesamtbewertung über Landwirtschaftsflächen	hoch (3,17)	mittel (2,00)


(Quelle: © Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 LGRB - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abfrage Januar 2023)

Bewertung der Bodenfunktion – Bestand nach Heft "Bodenschutz 23"

Flächen im Plan Boden - Bestand	Flächen-größe m ²	Wertigkeit der Bodenfunktionen vor Eingriff				Gesamt-bewert.	ÖP lt. ÖKVO/m ²	Summe ÖP	Bemerkungen
		NatBo	AkiWas	FiPu	NatVeg				
Teilbereich "Gewerbe- und Sondergebiet Schaflache Süd"									
Verkehrsfläche	862	0	0	0	0	0,00	0,00	0	versiegelte Fläche
GE: GRZ 0,8	588	0	0	0	0	0,00	0,00	0	überbaute Fläche
Restfläche	147	1,5	3,0	3,0		2,17	8,68	1.276	unversiegelt, aber reduzierte Wertigkeit
öffentliche Grünfläche	1.372	2,5	4,0	3,0		3,17	12,68	17.397	unversiegelt
Summe	2.969								
Teilbereich - neu überplant									
grün (x33)	25.200	2,5	4,0	3,0		3,17	12,68	319.536	unversiegelt
ocker (x68)	6.915	2,0	2,0	2,0	hoch	2,00	8,00	55.320	unversiegelt
Summe	32.115								
Gesamtgröße	35.084					Gesamtsumme:		393.529	

 Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"

 keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"

 Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Für das Planungsgebiet ergibt sich für das Schutzgut Boden lt. Ökokontoverordnung eine Wertigkeit von **393.529 Ökopunkten**.

Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden insgesamt ca. 3,51 ha beansprucht.

GE	= ca. 25.333 m ² x 0,8	= ca. 20.266 m ²	(überbaute Fläche)
	= Restfläche	= ca. 5.067 m ²	(nicht versiegelt)
Versorgungsanlage		= ca. 31 m ²	(überbaute Fläche)
Straße incl. Gehweg		= ca. 2.767 m ²	(versiegelte Fläche)
Wirtschaftswege (wassergeb. Decke bzw. Grasweg)		= ca. 189 m ²	(befestigte Fläche)
Öff. Grünflächen / Entwäss.graben		= ca. 3.841 m ²	(nicht versiegelt)
Öff. Grünflächen / Versick.mulde		= ca. 952 m ²	(nicht versiegelt)
Öff. Grünflächen / Eingrünung		= ca. 1.773 m ²	(nicht versiegelt)

Öff. Grünflächen / Vorhaltefläche	= ca.	155 m ²	(nicht versiegelt)
Öff. Grünfläche / Graben	= ca.	33 m ²	(nicht versiegelt)
Wasserfläche / Graben	= ca.	10 m ²	(nicht versiegelt)
max. versiegelbare Fläche	= ca.	23.064 m ²	
versiegelte Fläche / Bestand *	= ca.	1.450 m ²	
Neuversiegelung:	= ca.	21.614 m²	

* Angaben lt. Biotoptypenkartierung




Bewertung der Bodenfunktion - Planung nach Heft "Bodenschutz 23"

Flächen im Zeichn. Teil des B-Plans	Flächen-größe m ²	Wertigkeit der Bodenfunktionen nach Eingriff				Gesamt-bewert.	ÖP lt. ÖKVO/m ²	Summe ÖP	Bemerkungen
		NatBo	AkiWas	FiPu	NatVeg				
Verkehrsfläche *1	2.859	0	0	0	0	0,00	0,00	0	größtenteils versiegelte Fläche
Trafostation	31	0	0	0	0	0,00	0,00	0	versiegelte Fläche
GE: GRZ 0,8	20.266	0	0	0	0	0,00	0,00	0	überbaute Fläche
Restfläche	5.067	1,5	3,0	2,0		2,17	8,68	43.982	unversiegelt, aber reduzierte Wertigkeit *2
öffentl. Grünflächen im Bereich (x33) *3	3.314	2,5	4,0	3,0		3,17	12,68	42.022	unversiegelt
öffentl. Grünflächen im Bereich (x68) *3	3.547	2,0	2,0	2,0	hoch	2,00	8,00	28.376	unversiegelt
Gesamtgröße	35.084					Gesamtsumme:		114.379	

*1 beinhaltet Wirtschaftswege, die nicht vollständig versiegelt sind

*2 größtenteils ist die Bodeneinheit (x33) betroffen

*3 incl. Gräben

	Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"
	keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"
	Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Bestand	393.529 Ökopunkte
Planung	114.379 Ökopunkte
Ausgleichsdefizit	279.150 Ökopunkte

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Boden** ist nicht möglich. Es ergibt sich aufgrund des hohen Bestandswerts ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 279.150 Ökopunkten** (in Anlehnung an ÖKVO).

Tabelle: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt – Bewertung des Bestands

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Feinmodul		Biotopwert	Fläche [ca. m²]	Ökopunkte
Teilbereich "Gewerbe- und Sondergebiet Schaflache Süd"						
1	Gebäude / versiegelte Fläche (bei GRZ 0,8) (60.10/60.21)	1		1	588	588
2	Kl. Grünfläche (bei GRZ 0,8) (60.50)	4 - 8		4	147	588
3	Straße (60.20)	1		1	862	862
4	Zierrasen (33.80)	4 - 8		4	856	3.424
5	Feldgehölze (41.10)	10 - 14 - 17		14	516	7.224
	Summe				2.969	
Teilbereich - neu überplant						
1	wassergeb. Decke (60.23)	2 - 4		2	92	184
2	Grasweg (60.25)	6		6	194	1.164
3	Acker (37.11)	4 - 8		4	30.013	120.052
4	Grünlandansaat (33.62)	6		6	665	3.990
5	Fettwiese mittl. Sto. (33.41)	8 - 13 - 19		13	387	5.031
6	grasr. ausd. Ruderalveg. (35.64)	8 - 11 - 15		11	721	7.931
7	Graben (12.21)	8 - 16 - 36		16	10	160
8	grasr. ausd. Ruderalveg. / Hochstaudenflur (35.64/35.42)	8 - 11 - 15 / 11 - 19 - 39	*1	14	33	462
	Summe				32.115	
	Summe				35.084	151.660

* 1 2/3 grasr. ausd. Ruderalvegetation, 1/3 Hochstaudenflur

Für das Planungsgebiet ergibt sich insgesamt für das **Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt** lt. Ökokontoverordnung eine **Wertigkeit von 151.660 Ökopunkten**.

Auswirkungen der Planung

Tierökologische Konfliktanalyse

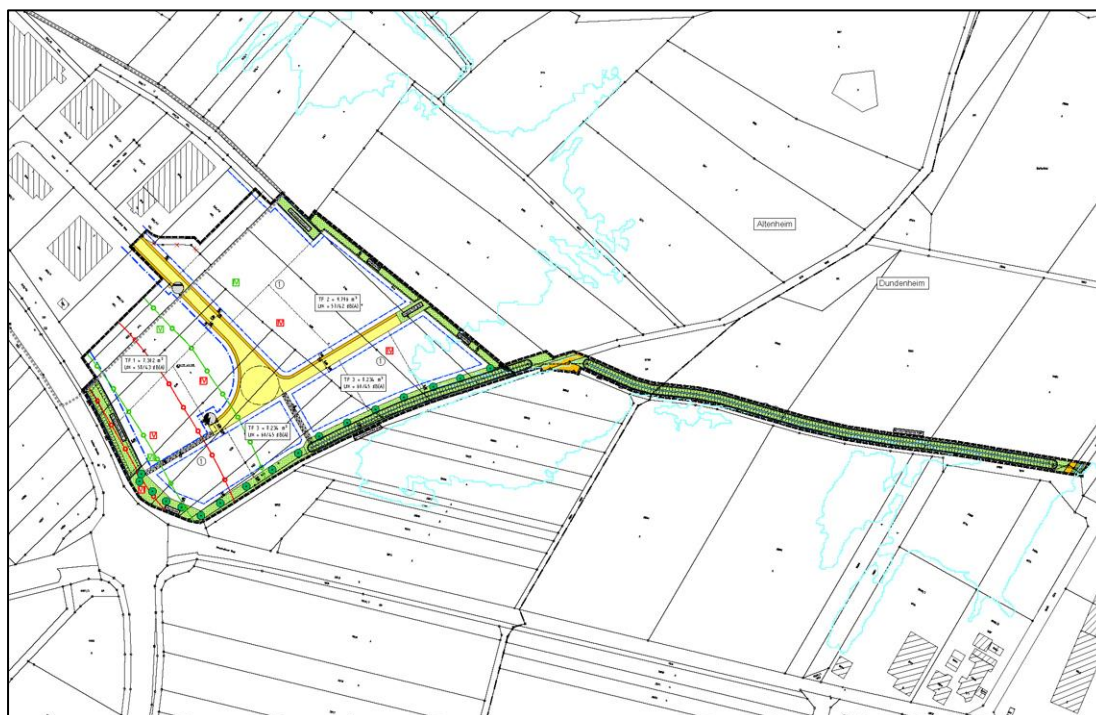
In der von Bioplan erstellten speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde dargelegt, mit welchen Auswirkungen durch die Bebauung zu rechnen ist. Damit nicht ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst wird, wurden von den Gutachtern Maßnahmen vorgeschlagen. Diese sind in Kap. 8.1 aufgeführt und wurde in die Planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.

Eingriffsbilanzierung Biotoptypen

Im Rahmen der Schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "GE Schafliche-Süd - Erweiterung" wurden Grünordnerische Festsetzungen getroffen. Bei diesen Grünordnerischen Festsetzungen handelt es sich um Maßnahmen, die eine Minimierung der Eingriffe zum Ziel haben.

Für das Planungsgebiet wurden aufbauend auf den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans die zukünftigen Biotoptypen nach der Ökokontoverordnung bilanziert. Anschließend erfolgte eine Gegenüberstellung mit dem Bestandswert des Gebietes, um das rechnerisch zu bilanzierende Ausgleichsdefizit ermitteln zu können.

Plan: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Planung



(Quelle: Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans, Büro Fischer, i.d.F. v. 10.07.2023)

Tabelle: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Bewertung der Planung

	(60.10/60.20)					
2	Straßen / Gehwege	1		1	2.767	2.767
	(60.20)					
3	wassergeb. Decke	2 - 4		2	92	184
	(60.23)					
4	Grasweg	6		6	66	396
	(60.25)					
5	Kl. Grünflächen (bei GRZ 0,8)	4 - 8		4	5.067	20.268
	(60.50)					
6	Graben	8 - 16 - 13		16	10	160
	(12.21)					
7	gras. ausd. Ruderalveg. / Hochstaudenflur	8 - 11 - 15 / 8 - 19 - 39	*1	14	33	462
	(35.64/35.42)					
8	gras. ausd. Ruderalveg.	8 - 11	*2	11	3.873	42.603
	(35.64)					
9	Fettwiese mittl. Sto.	8 - 13	*3	13	1.162	15.106
	(33.41)					
10	Fettwiese mittl. Sto.	8 - 13	*4	13	952	12.376
	(33.41)					
11	Feldgehölze / Saumvegetation	10 - 14 - 17 / 10 - 12	*5	10	765	7.650
	(41.10/35.11)					
12	Einzelbäume	3 - 6		6	(1.054)	6.324
	(45.10-45.30b)					
	17 Stck. x (12 + 50 cm)					
	Summe				35.084	128.593

*1 Bestandwert

*2 im Bereich der öffentlichen Grünflächen mit Entwässerungsmulde

*3 im Bereich der Eingrünung am Kreisel der Landesstraße und im Bereich der Vorhaltefläche

*4 im Bereich der Versickerungsmulden

*5 im Bereich der nordöstlichen Eingrünung; 2/3 Feldgehölze, 1/3 Saumvegetation

Bestand	151.660	Ökopunkte
Planung	128.593	Ökopunkte
Ausgleichsdefizit	23.067	Ökopunkte

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt** ist innerhalb des Gebiets nicht möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 23.067 Ökopunkten** (Ökokontoverordnung) für das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt.

8 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

8.1 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde das Büro Bioplan, Bühl, von der Gemeinde Neuried beauftragt.

Vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die außerhalb des Bebauungsplanes umzusetzen sind, sind nach Aussage des Gutachtens nicht erforderlich.

8.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Wie in Kap. 8 dargestellt, werden Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des B-Plans durchgeführt. Es handelt sich dabei um Gestaltungsmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes, die auch zur ökologischen Aufwertung beitragen.

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe, der rechnerisch nach der Ökokontoverordnung für die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tierwelt ermittelt wurde, ist innerhalb des Gebiets nicht möglich. Es ergibt sich:

• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Boden	279.150 Ökopunkte
• ein Ausgleichsdefizit f. das Schutzgut Pflanzen/Tierwelt	23.067 Ökopunkte
Gesamt	302.217 Ökopunkte

Der naturschutzrechtliche Ausgleich für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt wird durch Abbuchung von nachfolgender Ökokontomaßnahme der Gemeinde Neuried erbracht.

Es handelt sich dabei um die Maßnahme

- **"Ichenheim 'Jörgenwald', Gemeindewald Distr. 6, Abt. 7, h2; Mittelwald" (Az: 317.02.118)**

Die Maßnahme, die am 12.07.2018 vom Landratsamt Ortenaukreis genehmigt wurde, hat die Verbesserung der Biotopqualität im Schonwald "Ichenheimer Jörgenwald" zum Ziel und verfügt zum Genehmigungszeitpunkt über ein Aufwertungspotential von 998.014 Ökopunkten. Seit 09.12.2019 befindet sich die Maßnahme in Umsetzung.

Durch Teil-Abbruch von einer Ökokontomaßnahme der Gemeinde erfolgt eine ausreichende Kompensation für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt.

9 Planungsalternativen

9.1 Nullvariante

Wird der Bebauungsplan nicht aufgestellt, tritt kurzfristig voraussichtlich keine Änderung gegenüber dem jetzigen Zustand ein.

9.2 Alternativen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "GE Schaflache-Süd - Erweiterung" wird in der 9. Änd. des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuried als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die punktuelle Flächennutzungsplanänderung befindet sich derzeit im Verfahren.

Somit gilt der Bebauungsplan als aus dem FNP entwickelt. Eine Alternativenprüfung wurde im Rahmen des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

10 Zusätzliche Angaben

10.1 Monitoring

Die Gemeinde ist verpflichtet die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen (§ 4c BauGB). Vom Gesetzgeber wurde den Gemeinden ein erheblicher Gestaltungsspielraum bzgl. Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren eingeräumt.

Im 1. Jahr der Herstellung, zusätzlich im 2. und 5. Jahr nach der Herstellung ist zu überprüfen, ob die Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten werden.

Insbesondere sind zu überprüfen:

- Versiegelungsgrade, Umgang mit Boden und Oberboden
- Anlage der Versickerungsmulden und des Entwässerungsgrabens mit Anschluss an den Weidegraben
- Anlage von Grünfläche zur Eingrünung
- Baumpflanzungen im Bereich öffentlicher Grünflächen
- Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen für den Artenschutz (Baufeldräumung, Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten, Vermeidung von Eingriffen in benachbarte Flächen, Maßnahmen für Amphibien)
- Umsetzung der Ökokontomaßnahme Az.: 317.02.118 der Gemeinde Neuried für Eingriffe in das Schutzgut Boden und Pflanzen/Tierwelt (Teilabbuchung)

Bei der Überprüfung der festgesetzten Maßnahmen ist bei Beginn besonders auf deren fachlich richtige Realisierung zu achten. In den darauf folgenden Kontrollen steht die Erfolgskontrolle im Vordergrund.

Ein artenschutzrechtliches Monitoring ist entsprechend der Vorgaben der speziell artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) durchzuführen.

Sofern von dritter Seite ein Hinweis auf einen weiteren Konflikt mit den Schutzgütern kommen sollte, werden auch hier Überwachungsmaßnahmen eingeleitet.

10.2 Zusammenfassung

Anlass

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist der Bebauungsplans "GE Schaflache-Süd - Erweiterung" der Gemeinde Neuried gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Schaflache-Süd - Erweiterung" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebiets geschaffen werden. Die Aufstellung des B-Plans dient der Ansiedlung von ortsansässigen Gewerbebetrieben sowie dem Erhalt und der Schaffung von Arbeitsplätzen (s. Begründung B-Plan).

Das Planungsgebiet umfasst insgesamt ca. 3,51 ha und liegt im Südosten des Ortsteils Altenheim der Gemeinde Neuried. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "GE Schaflache-Süd - Erweiterung" überlagert einen Teilbereich des Bebauungsplans "Gewerbe- und Sondergebiet Schaflache-Süd".

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Das **Vogelschutzgebiet "Kinzig-Schutter-Niederung"** (Nr.: 7313441) liegt in einer Entfernung von ca. 270 m zum Planungsgebiet. Aufgrund der Entfernung des Planungsgebiets zu dem Natura 2000-Gebiet ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten und die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung nicht erforderlich.

Auswirkungen auf den Artenschutz

Mit der Ausarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde Bioplan Bühl, von der Gemeinde Neuried beauftragt. Das Gutachten vom 19.12.2021 ist als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung und bei vollständiger Umsetzung der genannten sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten ergibt.

Die im Gutachten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen wurden in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu

Vermeidungsmaßnahmen

- VM 1 - Baufeldräumung
- VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten
- VM 3 - Vermeidung von Eingriffen in benachbarte Flächen
- VM 4 - Maßnahmen für Amphibien (Gelbbauchunke und Kreuzkröte)

Auswirkungen auf die Schutzgüter

In der nachfolgenden Tabelle werden gemäß §1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG (Eingriffsregelung) für die einzelnen zu beurteilenden Schutzgüter die Umweltauswirkungen der Planung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes dargestellt und der erforderliche Ausgleich aufgeführt.

In einem Fazit wird dargelegt, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das jeweilige Schutzgut verbleiben.



Table: Umweltprüfung Schutzgüter

	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich (außerhalb kursiv)	Fazit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von ausgeräumter Feldflur, die durch tangierende L 75 vorbelastet ist • ggf. visuelle Störung des Landschaftsbildes sowie des Ortsrandes • Beeinträchtigung durch Maschinenlärm • Beeinträchtigung durch Schadstoff- u. Lärmbelastungen während der Bau-phase 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Baumpflanzungen im Bereich öffentlicher Grünflächen - Öffentlichen Grünflächen "Versickerungsmulden", "Entwässerungsgraben" und "Eingrünung" 		Es verbleiben keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch.
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Landwirtschaftsfläche der Vorrangflur Stufe 1 			Da es sich um eine in der 9. Änd. des FNP der Gemeinde Neuried ausgewiesene geplante gewerbliche Baufläche handelt, ist der Verlust von Landwirtschaftsfläche Vorrangflur Stufe 1 auf das Schutzgut Fläche vertretbar.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Zunahme versiegelte Fläche (Neuversiegelung max. ca. 21.675 m²) • Veränderung der Bodenstrukturen • Beeinträchtigungen bzw. Verlust von Bodenfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Fachgerechter Behandlung des Oberbodens während der Bauzeiten - Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das unbedingt erforderliche Maß durch Verwendung wasserdurchlässiger Belagsarten im Bereich der Stellplätze - Öffentlichen Grünflächen "Versickerungsmulden", "Entwässerungsgraben" und "Eingrünung" 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsdefizit von 279.150 ÖP nach ÖKVO <p>Wird erbracht durch <i>Teilabbuchung von der Ökokon-tomaßnahme Az.: 317.02.118 Verbesserung Bio-topqualität im Schonwald "Ichenheimer Jörgenwald"</i></p>	Bei einem entsprechendem Ausgleich verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. <i>Anmerkung:</i> Da keine schutzgutspezifischen Ausgleichsmaßnahmen ausreichend zur Verfügung stehen, erfolgt die Kompensation schutzgutübergreifend.
Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> • Abflussrate durch verminderte Oberflächenversickerung erhöht 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung des Versiegelungsgrads auf das unbedingt erforderliche Maß möglichst durch Verwendung wasserdurchlässiger Belagsarten - Öffentlichen Grünflächen "Versickerungsmulden", "Entwässerungsgraben" und "Eingrünung" 		Es verbleiben keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächengewässer.

	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich (außerhalb kursiv)	Fazit
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate (Neuversiegelung ca. 21.675 m²) 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das unbedingt erforderliche Maß - Verwendung von wasserdurchlässigen Belagsarten - Öffentlichen Grünflächen "Versickerungsmulden", "Entwässerungsgraben" und "Eingrünung" 		Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser.
Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung des Mikroklimas durch Versiegelung und Bebauung • Verlust von klimatisch ausgleichender Landwirtschaftsfläche 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das unbedingt erforderliche Maß - Öffentlichen Grünflächen "Versickerungsmulden", "Entwässerungsgraben" und "Eingrünung" 		Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima.
Pflanzen-/Tierwelt	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Biotoptypen geringer Wertigkeit (Ackerflächen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Öffentlichen Grünfläche "Artenschutz/Waldabstand" - Anlage eines Eidechsenlebensraumes innerhalb der Versorgungsfläche 	<p>Ausgleichsdefizit von 23.067 ÖP nach ÖKVO</p> <p><i>Wird erbracht durch Teilabbuchung von der Ökokon-tomaßnahme Az.: 317.02.118 Verbesserung Biotoptqualität im Schonwald "Ichenheimer Jör-genwald"</i></p>	Bei einem entsprechendem Ausgleich verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen für das Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Vögeln, Reptilien (Zaun- und Mauereidechse) und Amphibien (Gelbbauchunke, Kreuzkröte) 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen für die Fauna <ul style="list-style-type: none"> - Baufeldräumung - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten - Maßnahmen für Amphibien - Vermeidung von Eingriffen in benachbarte Flächen 		Unter Berücksichtigung und bei vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten.
Landschafts- und Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Ackerflächen am Ortsrand 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Baumpflanzungen im Bereich öffentlicher Grünflächen - Öffentlichen Grünflächen "Versickerungsmulden", "Entwässerungsgraben" und "Eingrünung" 		Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild.

	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich (außerhalb kursiv)	Fazit
Kultur- und Schutzgüter				Da keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt sind, ergeben sich durch die geplante Bebauung keine Auswirkungen.

Die Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG für die Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der festgelegten Maßnahmen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter verbleiben.

Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Das geplante Vorhaben lässt sich nicht konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren. Es stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG dar.

Das Planungsgebiet des Bebauungsplans "GE Schaflache Süd - Erweiterung" überlagert einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Gewerbe- und Sondergebiet Schaflache Süd". Dies wird bei der Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung berücksichtigt.

Der Bilanzierung nach der Ökokontoverordnung wurde der Zeichnerische Teil des Bebauungsplans "GE Schaflache-Süd - Erweiterung" incl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen zugrunde gelegt.

Es ergab sich ein nach der Ökokontoverordnung ermitteltes

• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Boden	279.150 Ökopunkte
• ein Ausgleichsdefizit f. das Schutzgut Pflanzen/Tierwelt	23.067 Ökopunkte
Gesamt	302.217 Ökopunkte

Der naturschutzrechtliche Ausgleich für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt wird durch Abbuchung von nachfolgender Ökokontomaßnahme der Gemeinde Neuried erbracht.

Es handelt sich dabei um die Maßnahme

- **"Ichenheim 'Jörgerwald', Gemeindewald Distr. 6, Abt. 7, h2; Mittelwald" (Az: 317.02.118)**

Die Maßnahme, die am 12.07.2018 vom Landratsamt Ortenaukreis genehmigt wurde, hat die Verbesserung der Biotopqualität im Schonwald "Ichenheimer Jörgerwald" zum Ziel und verfügt zum Genehmigungszeitpunkt über ein Aufwertungspotential von 998.014 Ökopunkten. Seit 09.12.2019 befindet sich die Maßnahme in Umsetzung.

Durch Teil-Abbruch von einer Ökokontomaßnahme der Gemeinde erfolgt eine ausreichende Kompensation für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt.

10.3 Quellenverzeichnis

- Gutachten zum Artenschutz und Lärmschutz und Entwässerung (s. Auflistung am Anfang)
- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41531/>
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg (1994): Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg 1:200.000. Blatt CC 7910 Freiburg Nord und Blatt CC 8710 Freiburg Süd
- Geoportal Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-bw.de/kartenviewer>
- Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart: Amtliche topographische Karten 1:25.000. Ausgabe 2002
- LFU (2002) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg
- LFU (2005) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Abgestimmte Fassung August 2005. Bearbeitung: Vogel / Breunig
- LFU (2005) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Teil A und Teil B. Abgestimmte Fassung Oktober 2005. Bearbeitung: Prof. Dr. C. Küpfer
- LFU (2009) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 4. Auflage
- LFU (2000) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Naturschutz - Praxis, Eingriffsregelung 3. 1. Auflage
- LGRB (2013) Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Regierungspräsidium Freiburg: Bodenkarte von Baden-Württemberg, M 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme), Kartenviewer <http://maps.lgrb-bw.de/>
- LUBW (2010) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bodenschutz 23 - Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit
- LUBW (2012) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bodenschutz 24 - Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- ÖKVO (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010
- RVSO (2019) Regionalverband Südlicher Oberrhein: Raumnutzungskarte, Umweltbericht, etc.

Freiburg, den 07.01.2022 FEU-ta
25.01.2022
21.11.2022
31.01.2023
07.03.2023
20.06.2023
10.07.2023

Neuried, den

113Umw06.docx

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

.....
Tobias Uhrich, Bürgermeister

Anhang:
Bogen des Ökokontos der Gemeinde Neuried (Az: 317.02.118)

Maßnahmenträger

Angaben zum Maßnahmenträger	
Konto-Nr.	1684543
Vorname / Präfix	
Nachname / Firma	Gemeinde Neuried
Zusatz	
Straße, Hausnr.	Kirchstraße 21
Postfach	
Postleitzahl Ort	77743 Neuried
Ansprechperson	Herr Winkels
Telefon	+49-7807-97-129
Fax	
E-Mail	p.winkels@neuried.net
Internetadresse	www.neuried.net

Angaben zur Fachlichen Betreuung	
Institution	BHM Planungsgesellschaft
Anrede	Herr
Name	Jochen Bresch
Straße, Hausnr.	Heinrich-Hertz-Straße 9
Postfach	
Postleitzahl Ort	76646 Bruchsal
Telefon	+49-7251-98198-10
Fax	
E-Mail	bresch@bhmp.de

Maßnahmenkomplex 317.02.118

Maßnahmenkomplex

Stammdaten	
Aktenzeichen	317.02.118
Bezeichnung	Ichenheim "Jörgerwald", Gemeindegwald Distr. 6, Abt. 7, h2; Mittelwald
Beschreibung	<p>Der "Ichenheimer Jörgerwald" ist ein historischer Nieder-/Mittelwald, der zwischenzeitlich in Hochwald überführt und in den nicht standortheimische Arten eingebracht worden waren. Nachdem der Bestand beim Orkan "Lothar" 1999 großteils geworfen worden war, wurde 2004 ein Schonwald ausgewiesen mit dem Schutzzweck</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beobachtung der Sukzession nach Sturm - langfristiger Aufbau eines artenreichen Mittelwaldes aus einem Niederwald-Zwischenstadium heraus. <p>Einzelwuchsbezirk: 1/03 planar, Rheinebene von Rastatt bis Breisach Bodentyp gem. Bodenkarte LGRB: Parabraunerde, z.T. pseudovergleyt, aus spätwürmzeitlichem Hochflutlehm. Standortswald (FVA): Buchen-Hainbuchen-Wald auf mäßig frischem Sandlehme (Sigel: SdL, Anteil ca. 49%) Hainbuchen-Buchen-Bergahorn-Wald auf frischem Sandlehme (Sigel: SdL+, Anteil ca. 41%) Hainbuchen-Buchen-Winterlinden-Wald auf mäßig trockenem Sandlehme (Sigel: SdL-, Anteil ca. 10%) Baumarten des Standortswalds sind hier: SdL: Hauptbaumarten: RBu, HBu; Nebenbaumarten: BAh. SdL+: Hauptbaumarten: HBu, RBu, BAh; Nebenbaumarten: Es,FAh,SEr,TrEi,TrKir,VKir. SdL-: Hauptbaumarten: HBu, RBu, WLi, StEi; Nebenbaumarten: BAh,Es,FAh,SEr,TrEi,TrKir,VKir. Zustand gem. Forsteinrichtung 2010: Ei-Dickung im Norden -- HBu- Dickung bis Stangenholz -- geschlossen, locker im Nordosten -- Ei in truppweiser Mischung im Norden, EKa in gruppenweiser Mischung in der Mitte, Rob in horstweiser Mischung -- in einzel- gruppenweiser Mischung -- Ei jünger, EKa jünger -- Überhalt aus HBu mit 400,0 Vfm und aus Ei mit 150,0 Vfm und aus Rob mit 100,0 Vfm -- Jungbestand mit HBu zu 100% und Rob zu 100% und Ei zu 10% und Bi zu 100% und REi zu 100% und BAh zu 100% und Kir zu 10% und sLb zu 50% aus Naturverjüngung -- Ei und EKa und Kir aus Pflanzung entstanden. Nach Sturmwurf Lothar 2000 im W extensiv geräumt, im O nur Eichen-Erdstammstücke genutzt, Rest auf der Fläche belassen. Eine frühere Schlagstellung erfolgte vor Sturm im NO des Bestands, dort Bestand deshalb älter, künftige Oberhölzer dort bereits geastet. Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Biotopqualität im Schonwald durch Wiederaufnahme der Mittelwald-Bewirtschaftung und Zurückdrängen nicht standortheimischer Arten, insbesondere Robinie (Robinia pseudacacia) und Roteiche (Quercus rubra): Nutzung ca. 20- 40 Efm/ha -- blockweise Räumung -- Anbau von Stiel- und Traubeneichen, Vogelkirsche und Winterlinde (auch Eibe); auf Speierling und Elsbeere wird entgegen der Forsteinrichtung 2010 verzichtet, da sie hier nicht standortheimisch sind -- Kultursicherung. Die im Oberholz derzeit vereinzelt vorhandenen Roteichen werden bis zur Hiebsreife erhalten, um die Ungleichaltrigkeit im Oberholz zu entwickeln. Neue Roteichen-Oberhölzer werden aber nicht nachgezogen, Stockausschläge und Kernwüchse werden entfernt.</p>
Wert zum Genehmigungszeitpunkt	998.014 Ökopunkte
Wert incl. Zinsen	1.085.339 Ökopunkte
Status	in Umsetzung
Fläche	110.890 m ²
Naturraum	Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland
genehmigende Behörde	Ortenaukreis
angelegt am	23.11.2017
zuletzt geändert am	18.11.2022
beantragt am	28.11.2017
genehmigt am	12.07.2018
in Umsetzung seit	09.12.2019
Öffentliche Fördermittel	Ich versichere, dass keine öffentlichen Fördermittel entgegen §2 Abs. 3 Nr. 3 ÖKVO in Anspruch genommen wurden.
Genehmigungen	Eine Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften ist nach meiner Kenntnis nicht erforderlich.

Maßnahmenkomplex 317.02.118

Verfügbarkeit der Flächen	Verfügbarkeit der Maßnahmenfläche (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 ÖKVO): Eigentum oder Dingliche Berechtigung: Grundbuchauszug ist dem Antrag beigefügt.
Kohärenzsicherungsmaßnahme nach § 34 Abs. 5 BNatSchG	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach §44 Abs.5 Satz 3 BNatSchG	- Picus canus - Picoides medius

Flurstücke					
Flst-Kennz.	Gemeinde	Gemarkung	Flur-Nr.	Flurst.Nr.	Fläche [m ²]
4702-000-05827/000	Neuried	Ichenheim	0	5827/0	110.890

Maßnahmenkomplex 317.02.118

Maßnahmen

Aktenzeichen	Bezeichnung	Fläche [m ²]	Wert [Ökopunkte]
317.02.118.04	Verbesserung Biotopqualität im Schonwald "Ichenheimer Jörgenwald"	110.890	998.014

Maßnahmenkomplex 317.02.118

Maßnahme 317.02.118.04

Stammdaten	
Bezeichnung	Verbesserung Biotopqualität im Schonwald "Ichenheimer Jörgenwald"
Aktenzeichen	317.02.118.04
Fläche	110.890 m ²
Aktueller Wert	998.014 Ökopunkte
Wert zum Genehmigungszeitpunkt	998.014 Ökopunkte

Durchführungsbeschreibung	
Begründung bzw. Wiederaufnahme der Mittelwaldnutzung	<p>1. Einteilung in 10 Schläge á je ca. 1 ha, auf denen alle 2 Jahre auf einem ein Mittelwald-Hieb durchgeführt wird. Dabei werden ca. 40 Oberhölzer/ha (v.a Stiel- und Traubeneichen) belassen. Erschließungslinien im Gesamtbestand einlegen. Kultursicherung der Eichen.</p> <p>2. Räumung Sturmholz soweit erforderlich unter Beachtung einer Mindesttotholzmenge von ca. 40m³/ha in der bisher ungeräumten Fläche. Besonders verbliebenes starkes Eichenholz (hirschkäferverdächtig) und Habitatbäume weiter im Bestand belassen.</p> <p>3. Auf Schlagflächen Trauben- und Stieleichen-Oberholztrupps pflanzen und gegen Wildverbiss schützen, dazu etwas Winterlinde-Trupps. Deren Anteil durch Pflege sichern.</p>
Entnahme aller nicht standortheimischen Gehölzarten	auf der Gesamtfläche alle 2 Jahre. Ggf. Robinien 2-3 Jahre vor Entnahme ringeln.

Flurstücke					
Flst-Kennz.	Gemeinde	Gemarkung	Flur-Nr.	Flurst.Nr.	Fläche [m ²]
4702-000-05827/000	Neuried	Ichenheim	0	5827/0	110.890

Bewertung Wirkungsbereich Biotope				
Ausgangszustand				
ID	Biotoptyp	Wert [ÖP/m ²]	Fläche [m ²]	Flächenwert [ÖP]
04.A1	56.10 Hainbuchen-Wald mittlerer Standorte	24	110.890,46	2.661.371,0
				2.661.371
Zielzustand				
ID	Biotoptyp	Wert [ÖP/m ²]	Fläche [m ²]	Flächenwert [ÖP]
04.Z1	56.10 Hainbuchen-Wald mittlerer Standorte	33	110.890,46	3.659.385,1
				3.659.385
Aufwertung: Zielzustand (3.659.385 Ökopunkte) - Ausgangszustand (2.661.371 Ökopunkte) = 998.014 Ökopunkte				

Maßnahmenkomplex 317.02.118

Detailbeschreibung der Ausgangs- und Zielzustände	
Ausgangszustand 04.A1	
Biototyp	56.10 Hainbuchen-Wald mittlerer Standorte
Fläche	110.890,46 m ²
Biotopwert	24 Ökopunkte/m ²
Beschreibung Ausgangszustand/Begründung	Eichen-Hainbuchenwald (-)mit hohem Anteil nicht standortheimischer Arten (2017 ca. 30% Robinia pseudacacia, 5% Quercus rubra). (+)überdurchschnittlich strukturreich durch erhaltene Sturmwürfe aus dem Jahr 1999 (Lothar) und Mittelwald-Bewirtschaftung. 33x0,6=20x1,2=24
Flächenwert	2.661.371,0 Ökopunkte
Zielzustand 04.Z1	
Biototyp	56.10 Hainbuchen-Wald mittlerer Standorte
Fläche	110.890,46 m ²
Biotopwert	33 Ökopunkte/m ²
Begründung	Normalwert gemäß Abstimmung mit Naturschutzbehörde
Flächenwert	3.659.385,1 Ökopunkte
Bemerkung Genehmigungsbehörde	
Bemerkung	